

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1862)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 10.

Samstag den 1. Februar.

1862.

Aus dem offenen Briefwechsel kathol. Schriftsteller.

— † Dem Vorgange der H. H. Frhrn. von Andlaw, Gf. Theodor Scherer ist nun auch Frhr. von Moy de Sons, Professor an der Universität zu Innsbruck, gefolgt! In einem ebenso inhaltreichen als wissenschaftlichen Sendschreiben an den Präsidenten der Münchener Katholiken-Versammlung bespricht Hr. von Moy die kirchlich-sozialen, brennenden Lebensfragen der Gegenwart. Wir glauben, den Lesern der Kirchenzeitung willkommen zu sein, wenn wir denselben einige Bruchstücke vorführen.

1) Ueber das Verhältniß der persönlichen, christlichen Freiheit zur Staatsomnipotenz äußert sich der katholische Rechtsprofessor von Innsbruck u. A. in folgender Weise:

Das Christenthum hat das Prinzip der sittlichen Freiheit des Individuums in die Welt gebracht; dem Alterthum war es fremd, und es kann auch außer dem Christenthum nicht bestehen, denn es steht und fällt mit dem Glauben an eine ewige, überirdische Bestimmung des Menschen, und dieser Glaube steht und fällt mit dem Glauben an einen persönlichen Gott, der das Gute belohnt und das Böse bestraft. Wenn nun gleich Vernunft und Gewissen diesem Glauben das Wort reden, so lehren uns doch die Geschichte und der Augenschein, daß beide denselben ohne die Hilfe der Offenbarung nicht hinlänglich fest zu begründen vermögen, um daraus die klare Erkenntniß unserer Pflichten und das sichere Bewußtsein unserer ewigen, überirdischen Bestimmung zu gewinnen. Denn gerade die „Gebildeten“ unserer Zeit, die sich auf ihre Philosophie so viel zu Gute thun, sind der Mehrzahl nach dem Pantheismus verfallen, welcher jeden Glauben an eine persönliche Fortdauer nach dem Tode ausschließt, und die Völker des Alterthums, welche diesen Glauben hatten, erblickten doch nicht, wie wir Christen, in dem jenseitigen Leben das Ziel unserer Hoffnungen, sondern nur einen Schatten unserer diesseitigen Existenz. Daß unsere Bestimmung jenseits liege, davon hatten sie keine Vorstellung und konnten keine haben, weil diese Lehre mit der Lehre vom Sündenfall und

von der Auferstehung zusammenhängt. Darum haben auch die alten Völker von der persönlichen Freiheit in dem Sinne, wie wir sie auffassen, keinen Begriff gehabt. Die Griechen sahen den Einzelnen nur als Glied des Volkes auf; sein Volk zu erhöhen und zu verherrlichen, war sein höchstes Ziel, und am Staatsleben mitbestimmend Theil zu nehmen die ganze und einzige Freiheit, nach der sie beehrten. Die Römer waren die ersten, welche dem Bürger Rechte für sich, selbstständige Privatrechte, unabhängig vom Volke, zuerkannten und diese unter den Schutz der Gesetze stellten. Aber auch die Römer vermochten nicht bis zur Idee allgemeiner Menschenrechte sich zu erheben; darum konnten sie die Gegensätze von Römern und Barbaren, von Freien und Sklaven nicht loswerden und waren mit dem Menschenblute so verschwenderisch, nicht nur auf den Schlachtfeldern und auf ihren Altären, sondern sogar in ihren Schauspielen und auf der Arena. Wie wenig die Alten insbesondere die Idee der Religionsfreiheit zu fassen vermochten, das beweist der Tod des Sokrates und das Beispiel Platons, der trotz seiner geläuterten Begriffe von der Gottheit dennoch den Göttern opferte; das beweist noch deutlicher die 300jährige Verfolgung des Christenthums im römischen Reiche.

Es war ein tiefes Wort, das Lactantius, einer der ersten Apologeten des Christenthums, aussprach, als er in seinem Werke de div. Institut. (Lib. V. c. 1) schrieb: Qui sacramentum hominis ignorant, ideoque ad hanc vitam referunt omnia, quanta sit vis justitiae scire non possunt. „Diejenigen, die das heilige Geheimniß des Menschen nicht kennen und deswegen Alles auf das gegenwärtige Leben beziehen, können nicht die ganze Macht der Gerechtigkeit erkennen.“

Das Christenthum hat erst die Würde des Menschen in seiner ewigen Bestimmung, das heißt in seinem Verhältniß zu Gott, und die Gerechtigkeit des Herzens geoffenbart, durch die wir allein zu dieser Bestimmung gelangen können. Wer das Christenthum nicht kennt, der weiß nicht, was die Gesellschaft dem einzelnen Menschen

schuldig ist, weil er nicht weiß, was dieser sich selbst schuldig ist. Und er weiß Beides nicht, weil er nicht weiß, was der Mensch Gott schuldig ist.

Durch die Offenbarung der übernatürlichen Bestimmung des Menschen hat Christus die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Individuum radikal verändert. St. Peter und die Apostel haben das Princip eines neuen Rechtes proklamirt, als sie vor dem hohen Rath in Jerusalem ausriefen: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“

Mit diesem Princip ist die Freiheit des Individuums, die persönliche Freiheit, in die Welt getreten. Von da an hat das Gewissen sich stets widersetzt der Knechtung des Menschen durch den Menschen, des Bürgers durch den Staat. Von da an offenbarte sich in dem Individuum eine Kraft, welche den Tod und die grausamsten Qualen zu überwinden vermochte, die Kraft der Liebe Gottes und des Nächsten, und von da an gab es für das Individuum ein Gesetz, welches über allen andern steht, das Gesetz des von der Religion erleuchteten Gewissens.

Ohne die Leuchte der Religion und die Gluth der göttlichen Liebe ist das Gewissen machtlos, sich zur Selbstständigkeit zu erheben und in derselben zu behaupten. Mehr noch: ohne den christlichen Glauben fehlt dem Anspruch auf persönliche Unabhängigkeit und Autonomie jede vernünftige Grundlage. Kein Wunder daher, daß die dem Christenthum Abtrünnigen — Freunde und Verfechter der Staatsomnipotenz sind und im Namen des Staates ihre Mitmenschen und namentlich die Priester des Höchsten verhöhnen und mißhandeln zu können vermeinen. Doch lassen wir das! Ihr verdientes Schicksal wird sie, ehe sie es ahnen, ereilen. Der Eckstein, den die Bauleute verworfen, wird die zermalmen, auf die er fällt, und die auf ihn fallen, werden zerschellen.

(Fortsetzung folgt.)

— † **Bundesstadt.** Im Hinblick auf die neuesten Beschlüsse der eidgenössischen Rätthe in Confessions-Sachen erklärt die Schwyzer-Ztg.: Die Zeit ist für die Protestanten günstig, um eine Zwinglische Oberherrschaft über die katholischen Kantone allmählig durchzuführen und ihnen so recht zum Bewußtsein zu bringen, daß sie mit ihren Rechtsanschauungen keinen Platz haben in der regenerirten Eidgenossenschaft, sondern der Bevogtung anheimfallen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben. Von mehreren Seiten hörte man behaupten, die Eingabe der Bischöfe habe die Bundesversammlung ungnädig gestimmt. Es wäre wahrlich für den Nationalrath die Annahme wenig schmeichelhaft, als hätte er sich dadurch zu inkompetenten und widersinnigen Beschlüssen bestimmen lassen. Vielmehr kann man sagen:

der erste Eingriff in die kantonale Souveränität, welcher durch das Gesetz über die gemischten Ehen gemacht wurde, zog auch den zweiten in dem Nachtragsgesetz nach sich und wird bei Gelegenheit noch weitere nach sich ziehen. Am guten Willen fehlt es dazu nicht.

— † **Obwalden.** Der erste Bericht über die Verhandlungen des Priesterkapitels scheint nicht ganz richtig gewesen zu sein. Die Zeitungsangriffe gegen die Curia von Chur u. d. ihre Administration wurden mißbilligt. Der Antrag, daß man jetzt schon aussprechen wolle, daß, im Falle daß dreierliche Bisthum nicht zu Stande komme, der Anschluß an Chur jedem andern vorgezogen werde, fiel einhellig weg.

— † **Wallis.** Kinderfest in St. Mauriz. (Brief.) Am Feste des allerheiligsten Namens Jesu feierten die Vereinsglieder der hl. Kindheit Jesu zu St. Mauriz wieder auf eine würdige Weise das Titularfest ihres Vereins.

Des Morgens wohnten sie Alle einer feierlichen Messe bei, bei welcher eine große Anzahl der Vereinskinder und anderer Personen communicirte, und versammelten sich dann wieder des Nachmittags zur Vesper und der eigentlichen Abendandacht des Festes. Der beliebte Prediger, Hochw. Hr. Chorherr de Rivaz, wußte in herzergreifender Schilderung das große Elend der armen Heidenkinder und die unberechnungsbaren Verdienste eines so bedeutenden Amtes, den Kindern und Erwachsenen an's Herz zu legen, und die Collette bewies, daß der Redner den Verstand zu erleuchten und das Herz zu rühren wußte.

Nach der Predigt wurde an das Kind Jesu, dessen Bildniß in der gewöhnlichen Lebensgröße des 12jährigen Knaben Jesu, auf einem eigens dazu errichteten und im Kerzenglanze schimmernden Altare aufgestellt war, eine gemeinsame Consecration vorgespochen, und dann die Andacht mit einem schönen Liede und der Benediction geschlossen. Wie erbauend und für Eltern und Kinder so wohlthätig sind nicht solche Feste und wie manch' Samenkorn wird bei solchen Anlässen nicht ausgestreut, das erst nach Jahren seine reichsten Früchte brachte!

— † **Solothurn,** 29. Jänner. Zur Erinnerung an die vor 200 Jahren gefeierte Seligsprechung des hl. Franz von Sales wurde vom ersten Ordenshause der Visitation in Ancey an die übrigen Klöster dieses Ordens eine Einladung erlassen, um diese zweite Säcularfeier in Betracht der bedrängten Zeiten mit besonderer Andacht zu begehen. Darum haben denn auch die Visitantinnen in Solothurn mit bischöflicher Erlaubniß den 27., 28. und 29. Jänner ein Tribuum veranstaltet, während welchem mehrere hl. Messen gelesen wurden und das Hochwürdigste Gut vom Morgen bis Abends nach 5 Uhr zur Aubebung der Gläubigen feierlichst ausgesetzt blieb. — Am Feste des hl. Franz

von Sales selbst wurde ein feierliches Hochamt und Abends 4 Uhr die Festpredigt vom Hochw. Hrn. Direktor Fiala gehalten, der zum geeigneten Vorspruche die Worte des Herrn wählte: „Lernet von Mir, denn Ich bin sanftmüthig und demüthig von Herzen: so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen.“ Matth. 11, 29. Während schilderte er schon in der Einleitung den schmerzlichen Trauerzug, der vor 239 Jahren die Leiche des hl. Franz von Sales nach Annecy brachte, dessen hl. Leib nun als kostbare Reliquie in der Kirche der Visitation beigesetzt ist. Dann ging er von der Trauer auf die große Verehrung des Volkes über, das nun seit der feierlichen Seligsprechung durch die Kirche seinen unvergesslichen Vater und Bischof unter den Seligen im Himmel auch öffentlich verehren und anrufen durfte, — und theilte seine Lobrede in zwei Theile, in deren Erstem er von der Sanftmuth, Geduld und Liebe und im Zweiten, von der Demuth des großen Heiligen sprach, aus dessen Lebensgeschichte er in heiliger Begeisterung, doch kurz und bündig nachwies, was derselbe Großes und Bewunderungswürdiges zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschheit gerade durch diese zwei Lieblingstugenden des Herrn wirkte, und wie auch wir nur durch diese zwei geistigen Waffen im schweren Kampfe unserer Tage den Sieg erringen können. Lieblich flocht auch er das erhabene Beispiel unseres heiligen Vaters zu Rom hinein, ermutigte noch zum Schlusse in rührender Ansprache die Ehrw. Schwestern des Gotteshauses im Geiste ihres hl. Stifters treu fortzuwirken, und so die ihnen zur Erziehung anvertrauten Kinder und Töchter zur Ehre Gottes und zum Segen und Troste ihrer Familien heranzubilden.

Nach dieser wahrhaft nützlichen und alle Anwesenden tief ergreifenden Predigt begannen die Hochw. H. H. Domkapläne ein kräftiges Salve anzustimmen, welches durch ihren schönen Gesang und Instrumentalmusik die Andacht der Gläubigen noch um Vieles erhoben und die Mangelhaftigkeit einer noch armseligen Orgel vergessen machten.

Aber auch die Ehrw. Schwestern thaten ihr Möglichstes, um ihre kindliche Verehrung und Dankbarkeit gegen ihren hl. Ordensstifter an den Tag zu legen, und die Andacht der Gläubigen zu beleben. Nichts wurde gespart, was sie an Altarschmuck Schönes hatten und zur Beleuchtung der Kirche und ihrer Altäre anzubringen wußten, und so erglänzte dann die Kirche in einem Schmucke, daß sehr viele Personen, aus der Abendandacht nach Hause kehrend, zu einander sagten, es war doch Alles gar so schön und rührend, daß wir nicht wissen, was wir dazu sagen können, und ganz darüber verstummen müssen.

Dieses gute Volk erwies aber auch eine recht innige Andacht dem hl. Franz von Sales, und seit dem letztjährigen Kinderfeste war die Kirche, trotz einiger Entfernung

von der Stadt und sehr schlechtem Wege, doch nie mehr so mit Andächtigen angefüllt, wie bei diesem Anlasse, die mit großer Verehrung die Reliquien des hl. Franz von Sales zu küssen hinzutraten, und ohne Zweifel durch dessen Fürbitte auch große und besondere Gnaden empfangen haben werden.

— † Zug. Wie es scheint, gefällt es nicht Jedermann in der Eidgenossenschaft, daß unser h. Regierungsrath, der zu einem guten Theil aus „Liberalen“ besteht, einstimmig beschlossen hat, sich ebenfalls freundeidgenössisch beim h. Stand Zürich für Fortexistenz des Klosters Rheinau zu verwenden. Unsere Regierung hat sich aber, sagt die Schweizer-Ztg., vor Niemanden zu schämen, für das bedrohte Kloster Rheinau eine freundliche Bitte einzulegen; zu schämen hätte sie sich nur dann, wenn sie nicht mehr den Muth besäße, ihre katholische Denk- und Gefühlweise an den Tag zu legen.

Rom. Der Papst wird die Abordnung eines Nuntius nach Petersburg so lange verschieben, bis der Czar dem Kanonikus Bialobrzski und andern verhafteten oder nach Sibirien verbannten Geistlichen die Freiheit wiedergegeben haben wird.

Italien. Piemont. Die Operationen gegen die Klöster haben bereits begonnen. Die Weigerung des Erzbischofs von Florenz die Untersuchung der Klöster zu diesem Behuf ohne Ermächtigung von Rom zu gestatten, ist ohne Wirkung geblieben, und die Militärbehörde hat so Mönchs- wie Nonnenklöster inspicirt. Die armen Klosterbewohner werden schon jetzt gestört, und theilweise ausgetrieben und in andern Conventen zusammen untergebracht. Es fehlt nur noch, daß man sie wie in Neapel Monate lang darben läßt.

Frankreich. Der Cardinal Morlot soll in Rom angefragt haben, ob er die Präsidentschaft der (bekannten, von der Regierung gemäßigten) Gesellschaft St. Vincent de Paul annehmen dürfe.

Deutschland. In einer öffentlichen Erklärung macht der katholische Pfarrer Thissen in Frankfurt die Bürgerchaft darauf aufmerksam, daß an den gefallenem reichen Einnahmen aus einer zum Besten der hilfsbedürftigen Permissio-nisten gegebenen Vorstellung die Katholischen Permissio-nisten keinen Antheil erhielten, sondern ausschließlich Protestanten daraus unterstützt wurden; und doch haben auch Katholiken und zwar sehr zahlreich aus den ersten Familien ihre Beiträge dazu geleistet. Dies ist ein Kommentar zur Toleranz, der keiner Worte bedarf.

Oesterreich. Die „Presse“ vom 8. Jän. beruft sich mit großer Genugthuung auf den Priester des Bisthums Passau, Th. Braun, als auf eine Autorität für ihre Kirchengut-Mäuber-Ansicht. Ei, das ist freilich ihre Autorität! Es ist jener Priester der Diocese Passau, der wegen häretischer Ansichten

mit der päpstlichen Excommunication belastet und aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen ist; es ist jener Priester, der, als das bischöfliche Ordinariat aus Schonung für ihn seine Excommunication nicht öffentlich bekannt machte, dieselbe selbst durch ein Inserat in der „Passauer-Zeitung“ überallhin ausposaunte, — also das ist die „Autorität“ der „Presse!“

Päpstliche Bulle in Angelegenheiten der orientalischen Kirche.

— † (Schluß.) Alle Geschäfte also, welche nach der erwähnten Bulle unseres Vorgängers Gregor XV. und nach den Constitutionen der übrigen römischen Päpste in den Bereich der Congregatio de propaganda fide gehören, werden künftig in zwei von einander geschiedene Abtheilungen zerfallen, nämlich in die Geschäfte des lateinischen Ritus und in die Geschäfte des orientalischen Ritus. Die neue von uns eingefetzte Congregation wird alle Angelegenheiten der Orientalen, auch die gemischten, welche in Bezug auf die Sache oder auf die Person die Lateiner berühren, behandeln, wenn nicht etwa mitunter die Congregation selbst eines oder das andere dieser Geschäfte der Generalcongregation der Propaganda zu übertragen für gut befindet. Präsident dieser Congregation für die Angelegenheiten der Kirchen des orientalischen Ritus wird der Cardinalpräfect der Propaganda sein, ihre Mitglieder sind eine genügende Anzahl von Cardinälen aus der Congregation der Propaganda selbst, außerdem wird sie eigene Consultoren, einen eigenen Secretär und ein Secretariat mit den notwendigen Offizialen haben. Damit aber der von uns also geordneten Congregation Männer zur Hand seien, welche die Sprache, den Ritus und die Disciplin der morgenländischen Kirchen kennen, haben wir mehrere, durch ihre Kenntnisse des Orients ausgezeichnete Geistliche hieher berufen, welche mit ihrer Wissenschaft die Congregation, namentlich in allen Fragen unterstützen werden, welche sich auf die Ritus und die Disciplin der orientalischen Kirchen und die Verbesserung der orientalischen Kirchenbücher beziehen.

Wir bestimmen ferner, daß in der neuen Congregation stets ein von uns und unsern Nachfolgern ständig zu ernennender Cardinal sei, welcher die besondere Aufgabe hat, die Studien zu leiten, welche notwendig sind, um die Kanones der orientalischen Kirche zu sammeln und alle orientalischen Kirchenbücher, welcher Art sie auch seien, zu prüfen, mögen diese Bücher sich nun auf die Uebersetzung der heiligen Schrift, auf die Katechese oder auf die Disciplin beziehen. Weiter bestimmen wir, daß die von uns ernannten Cardinäle dieser neuen Congregation bei ihrem ersten Zusammentreten die Geschäfte der verschiedenen orientalischen Nationen unter sich vertheilen sollen. Die Vertheilung soll aber in der Weise stattfinden, daß ein jeder Cardinal die Geschäfte einer oder mehrerer orientalischen Nationen in ständiger Weise besorge, wie sie ihm bei der Vertheilung zufallen. Auf diese Weise werden alle morgenländischen Völker stets ihren Cardinal-Berichterstatter haben, welcher die Congregation über die ihm obliegenden laufenden Geschäfte in Kenntniß erhalten wird. (Folgt die Zusammenfassung): Die Congregation de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis besteht aus den H. H.: Präsident von Amsz wegen der Generalpräfect der Congregation der Propaganda, Cardinal Barnabo. Mitglieder: Die Cardinäle Patrizi, Altieri, di Pietro, Meisach, Panbianco, Marini, Antonelli, Caterini. Consultoren: Die H. H. Franchi, Cardoni, Ferrari, Bartolini, Fes-

ler, Haneberg, Vincenzi, Scapaticeci, Angelis, Bercellone, Franzelin, Theiner, Pitra, Zingerle, Smith. Sekretär: Hr. Simeoni.

Und jetzt erheben wir unsere Augen zu dem Herrn der Barmherzigkeit und stehen demützig zu ihm, daß er den Schutz seiner göttlichen Gnade über die Völker des Morgenlandes reichlich ausgieße. Möge er bewirken, daß die vielen einst so herrlichen, durch die Autorität der Apostel gestifteten bischöflichen Stühle im Orient, welche nun in ihrer Trennung von dem Felsen, auf welchem die Kirche gebaut ist, in Trümmern liegen, von Neuem zu dem alten Leben und Glanze wieder erwachen, daß sie kräftig wieder aufblühen, wie früher, in Treue bewahrend die Hinterlage des Glaubens und die Disciplin der Sitten. Wir leben der Hoffnung, daß Gott, der Urheber und Spender alles Guten, diese unsere Bemühungen gnädig segnen, daß alle Orientalen, welche des Bekenntnisses der katholischen Kirche sich rühmen, diesen unsern väterlichen Bemühungen täglich mehr entgegenkommen und nichts höher halten werden, als in Liebe und Gehorsam sich diesem Stuhle des hl. Petrus immer mehr, fest und standhaft anzuschließen und die armen Verirrten zur katholischen Einheit zurückzuführen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe am 6. Januar 1862 im sechszehnten Jahre unseres Pontificats.

Schweizerischer Pius-Verein.

Verdankung für die eingegangenen Jahresbeiträge von den Ortsvereinen Sempach, Neuenkirch, Ballwil, Willisau, Menznau, Eich, Rothenburg, Rußwyl, Rottwyl, Buttisholz, Hochdorf.

St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
 Von der Romaner-Bruderschaft Fr. 50. —
 Von Jemand Unbekanntem mit schwerer Hand-Arbeit „ 4. —
 Erworbenes „ 5. —
 Aus der Pfarrei Muri, Kt. Aargau „ 2345. 55
 Uebertrag laut Nr. 9 „ 2404. 55

Für die katholische Kirche in Biel.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
 Von der Romaner-Bruderschaft Fr. 50. —
 Uebertrag laut Nr. 9 „ 1460. 90
 Fr. 1510. 90

Bemerkung. In letzter Nummer dieses Blattes sind die 20 Fr. von G. in B. irrig zu den Gaben für St. Imer gezogen worden, sie waren für Biel bestimmt; daher für Biel Totalsumme Fr. 1460. 90 für St. Imer hingegen Fr. 300. —

Personal-Chronik. Freiburg. (Brief v. 28.) † Die Nacht vom 20. auf den 21. d. war eine gefährliche für die hiesige Geistlichkeit. — Am 20. Abends um 10 Uhr verschied mit ven hl. Sterbsacramenten versehen der Hochw. Hr. Al. Burdel, früher Caplan zu Notre-Dame in Freiburg, später einige Zeit mit den armen Kindern auf der Gugglerer Noth und Hunger theilend, zuletzt in Monthey angestellt. Nach kurzem Krankenlager folgten sich hier Vater und Sohn an gleicher Krankheit; der Vater starb Samstag, am Montag folgte ihm sein geistlicher Sohn.

Am 7 Uhr des Morgens der gleichen Nacht verstarb in Gevisio nach langem Leiden und mehrmonatlichem Krankenlager der Hochw. Hr. Pfarrer und Vicar Jos. Mottaz, früher Pfarrer in Curtio u. s. w. Bei der feierlichen Exequien am 23. d. hielten Sr. bischöf. Gnaden selber das Todtenamt und die Leichenrede. — Den lieben Abgestorbenen die ewige Ruhe!